

## Bestandsschutz von automatischen Türsystemen

Der Nachweis eines Bestandsschutzes ist nach aktuellem Recht für automatische Türsysteme nicht zu führen.

Die Maschinenrichtlinie <sup>1</sup> ist bereits seit 1995 europaweit für automatische Türen anzuwenden. Sie stellt Sicherheitsanforderungen an automatische Türsysteme, die – kurz und prägnant – so ausgedrückt werden können: „Maschinen müssen sicher sein“.

In der Maschinenrichtlinie steht jedoch nicht, wie eine automatische Tür konkret abzusichern ist. Hier zeigen entsprechende Normen detaillierte Anforderungen auf – für automatische Türsysteme ist die EN 16005 heranzuziehen, die die DIN 18650 <sup>2</sup> abgelöst hat.

Die DIN EN 16005 definiert die Anforderungen an den sicheren Betrieb von automatischen Türsystemen auf Basis der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

### Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller (rechtlich und normativ ist der „Inverkehrbringer“ gemeint) des Türsystems trägt die Verantwortung für den Einbau und die Inbetriebnahme. Hier müssen die Normen und Richtlinien angewendet werden, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Der Hersteller von Türsystem und Antriebseinheit muss nicht in jedem Falle derselbe sein. Nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) <sup>3</sup> ist der Hersteller (bzw. Verarbeiter) derjenige, der das Türsystem, z. B. durch den Einbau, die Inbetriebnahme und Übergabe, in Verkehr bringt („Inverkehrbringer“).

Der Betreiber des automatischen Türsystems trägt danach die Verantwortung für den sicheren Betrieb automatischer Türsysteme, einschließlich ihrer Wartung und Sicherheitsüberprüfung, entsprechend den Vorgaben des Herstellers.

Die Wartung automatischer Türsysteme sollte nur durch Sachkundige durchgeführt werden. Mit dieser Vorgehensweise können mögliche Fehler oder risikobehaftete Stellen frühzeitig identifiziert und dem Betreiber mitgeteilt werden.

---

<sup>1</sup> „alte“ Maschinenrichtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates abgelöst durch die „neue“ Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ab 29.12.2009

<sup>2</sup> Für Flucht- und Rettungswege gelten weiterhin die Anforderungen der DIN 18650 gem. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Kapitel C 2.6.13 und C 2.6.10

<sup>3</sup> Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

25. Juni 2024

Richtlinie Nr. 8 Rev6

### Beurteilung und Einschätzung

Wer durch ein automatisches Türsystem geht, ist kaum in der Lage zu beurteilen, ob dieses vor oder nach dem Inkrafttreten der früheren DIN 18650 bzw. der aktuellen EN 16005 in Betrieb genommen wurde.

Der Nutzer erwartet, dass im Gefahrenbereich einer automatischen Tür nichts passiert. Demnach ist es die Aufgabe und Pflicht des Betreibers, erforderliche und zumutbare Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Benutzer keinen Schaden erleiden. Kommt der Betreiber der sogenannten Verkehrssicherungspflicht nicht ordnungsgemäß nach, haftet er gemäß § 823 BGB<sup>4</sup> für jeden hieraus entstehenden Schaden.

Für den Betreiber bedeutet dies in jedem Falle eine Einschätzung der Risikopotenziale und, wenn notwendig, eine Nach- oder Umrüstung im Rahmen des Möglichen.

Da feststehende Regelungen, wann eine Umrüstung vorgenommen werden muss, nicht existieren, muss, im Falle einer Weiterentwicklung des "Standes der Technik", der Betreiber zwischen den Vor- und Nachteilen einer Umrüstung abwägen und unter Berücksichtigung aller Umstände die Entscheidung treffen, ob eine Umrüstung vorgenommen wird.

### **Fazit:**

**Bestandsschutz besteht nicht! Automatische Türsysteme sind auf den aktuellen Stand der Normung und Technik zu bringen und zu halten.**

**Betreiber von Altanlagen sind verpflichtet, die mit der Umrüstung verbundenen Vor- und Nachteile abzuwägen und die Altanlage gegebenenfalls eigenverantwortlich nachzurüsten.**

---

<sup>4</sup>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 823 Schadensersatzpflicht:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Fachverband Türautomation e. V.  
Neumarktstraße 2 b  
58095 Hagen  
[www.fta-online.de](http://www.fta-online.de)

25. Juni 2024

Richtlinie Nr. 8 Rev6



Editorielle Änderung: 25.06.2024

Impressum  
Fachverband Türautomation e. V. (FTA)  
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen  
Tel: +49 2331 2008-0  
Fax: +49 2331 2008- 40  
[www.fta-online.de](http://www.fta-online.de)  
[info@fta-online.de](mailto:info@fta-online.de)

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.